



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössische Alkoholverwaltung  
Totalrevision  
Länggassstrasse 35  
3000 Bern 9

### **Totalrevision des Alkoholgesetzes: Entwurf eines Spirituosensteuergesetzes und eines Alkoholgesetzes; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. Juni 2010 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zur Totalrevision des Alkoholgesetzes (Entwurf eines Spirituosensteuergesetzes und eines Alkoholgesetzes) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Grundsätzlich begrüssen wir die zwei vorgelegten Gesetzesentwürfe. Mit der Totalrevision des Alkoholgesetzes sollen namentlich die Bundesmonopole auf der Herstellung bzw. dem Import gebrannter Wasser aufgehoben, das Steuer- und das Kontrollsystem optimiert und die Eidgenössische Alkoholverwaltung reorganisiert werden. Dafür sind zwei Gesetze vorgesehen:

- a) Das Spirituosenengesetz, das die Erhebung und die Kontrolle der Spirituosensteuer (Spirituosen und Ethanol) regelt und ganz im Zeichen fiskalischer Interessen steht, und

b) das neue Alkoholgesetz, bei dem die gesundheitspolitischen Interessen im Zentrum stehen. Dabei wird die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen mit dem neuen Alkoholgesetz verbessert.

Gemäss dem erläuternden Bericht kann auch bei der neuen Gesetzgebung mit den bisherigen Erträgen aus der Alkoholsteuer und damit auch den für die Kantone zur Verfügung stehenden Beiträgen gerechnet werden. Dies ist für Uri wichtig, denn der "Alkoholzehntel" wird zur Finanzierung der Fachstelle Gesundheitsförderung und Prävention (Suchtprävention) und für weitere Präventionsprojekte und Unterstützungen von Institutionen verwendet.

## 2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

### 2.1 Alkoholgesetz

#### **Artikel 5: Bewilligungspflicht für den Einzelhandel**

Grundsätzlich begrüssen wir es, dass in Zukunft der Einzelhandel aller alkoholischen Getränke einer Bewilligungspflicht unterstellt wird. Es ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass der administrative Aufwand auf einem absoluten Minimum gehalten wird.

#### **Artikel 6: Einzelhandel**

Die nachfolgenden, im Entwurf des neuen Alkoholgesetzes (AlkG) vorgeschlagenen, zusätzlichen Bestimmungen unterstützen wir ausdrücklich:

- gegen den exzessiven Alkoholkonsum
- gegen die Umgehung der Jugendschutzbestimmungen (Weitergabeverbot und Testkäufe)
- zur Bekämpfung von Billigstpreisen

Wir beantragen jedoch, dass die vorgeschlagenen Massnahmen noch verschärft werden und der Einzelhandel für alkoholische Getränke während der Nacht (von 22.00 bis 07.00 Uhr) schweizweit verboten wird. Eine schweizweite Regelung ist notwendig, damit nicht von Kanton zu Kanton verschiedene Regelungen bestehen.

**Antrag 1:** In Artikel 6 Absatz 1 AlkG ist ein zusätzlicher Buchstabe aufzunehmen:

*c. der Verkauf oder die Abgabe von alkoholischen Getränken von 22.00 bis 07.00 Uhr.*

#### **Artikel 7: Gewährung von Vergünstigungen**

Zudem soll im Sinne des Gesundheitsschutzes, die Gewährung von Zugaben oder Vergünstigungen für sämtliche alkoholischen Getränke und ohne zeitliche Beschränkungen verboten werden.

**Antrag 2:** Artikel 7 AlkG soll wie folgt lauten:

**Artikel 7** *Gewährung von Vergünstigungen*

*Der Einzelhandel mit alkoholischen Getränken unter Gewährung von Zugaben oder anderen Vergünstigungen, die den Konsumenten oder die Konsumentin anlocken sollen, ist verboten.*

**Artikel xx: Örtlich und zeitlich beschränkte Alkoholverbote**

Es ist bedauerlich, dass im Entwurf des Alkoholgesetzes keine schweizweite Regelung betreffend örtlich und zeitlich beschränkten Alkoholverbote enthalten ist. Die Umfrage der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) zeigt eindeutig, dass eine solche Regelung dem Bedürfnis der Kantone entspricht. Wir beantragen daher, dass der ursprünglich vorgesehene Artikel (erläuternder Bericht, Seite 23) im Alkoholgesetz aufgenommen wird. Unter Berücksichtigung der im erläuternden Bericht aufgezeigten Kompetenzregelung soll der Artikel jedoch so geändert werden, dass die Kantone ohne separate kantonale gesetzliche Grundlage (z. B. Gastwirtschaftsgesetz) mittels "Allgemeinverfügungen" örtlich und zeitlich beschränkte Alkoholverbote erlassen können.

**Antrag 3:** Folgender Artikel soll zusätzlich aufgenommen werden:

**Artikel xx** *Örtlich und zeitlich beschränkte Alkoholverbote*

<sup>1</sup> *Um den problematischen Alkoholkonsum anlässlich bestimmter Veranstaltungen zu verhindern, können die Kantone im Einzelfall ein befristetes Verbot erlassen, in bestimmten Zonen alkoholische Getränke abzugeben, auszuschenken und zu konsumieren.*

<sup>2</sup> *Verbote nach Absatz 1 können festgelegt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:*

*a. Es besteht:*

- 1. eine ernsthafte Gefährdung von Drittpersonen, oder*
- 2. eine offensichtliche Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, oder*
- 3. das Risiko eines organisierten Massenbesäufnisses;*

*und*

*b. die Gefährdung gemäss Buchstabe a kann nicht mit weniger weitgehenden Massnahmen abgewendet werden.*

<sup>3</sup> *Die zuständigen Behörden können alkoholische Getränke in alkoholfreien Zonen einziehen und vernichten.*

**Artikel 8: Abgabebeschränkungen für alkoholische Getränke im Einzelhandel**

Wir begrüßen diese Bestimmung. Damit ist neu auch das unentgeltliche Weitergeben von alkoholischen Getränken, welche durch Volljährige gekauft und an Jugendliche abgegeben werden, verboten.

**Artikel 9: Testkäufe**

Neu sollen kantonale und kommunale Behörden die Möglichkeit haben, mit Jugendlichen Testkäufe zu tätigen, um die Einhaltung der Vorschriften über das Abgabalter zu überprüfen. Dadurch wird die Rechtsgrundlage geschaffen, um die bereits heute zum Teil durchgeführten und umstrittenen Testkäufe zu legalisieren. Das begrüssen wir.

**2.2 Spirituosensteuergesetz****Artikel 17: Steuerbefreiung**

Die steuerlichen Privilegien werden im Grundsatz beibehalten. In der Landwirtschaft bzw. den nicht landwirtschaftlich tätigen Brennauftraggebern sollen sie jedoch in seiner Handhabung vereinfacht werden. Dagegen ist nichts einzuwenden.

Im Weiteren verweisen wir auf unsere Bemerkungen im Fragebogen.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 26. Oktober 2010



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Markus Züst

Der Kanzleidirektor

Dr. Peter Huber

Beilage:

ausgefüllter Fragenkatalog



## Fragenkatalog im Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Alkoholgesetzes: Entwurf eines Spirituosensteuergesetzes und eines Alkoholgesetzes

Zutreffendes bitte . Zusätzliche Bemerkungen bitte unterhalb der jeweiligen Frage im entsprechenden Kasten anbringen. Die Ziffern in Klammern beziehen sich auf die jeweiligen Ziffern in der Vernehmlassungsvorlage.

### A. Grundsätzliches zur Totalrevision des Alkoholgesetzes

1.	Sind Sie einverstanden, dass im Rahmen der Totalrevision des Alkoholgesetzes ein Spirituosensteuer- und ein neues Alkoholgesetz erlassen werden? <i>(Ziff. 5 Bericht SStG)</i>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Bemerkungen:		
2.	Sind Sie mit der vorgeschlagenen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen einverstanden?	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Bemerkungen:		
3.	Befürworten Sie, ...		
	... dass der Bund Alcosuisse, das Profitcenter der EAV, mit der Liberalisierung des Ethanolmarktes vollständig privatisiert? <i>(Ziff. 8.1 Bericht SStG; Art. 65 SStG)</i>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	... und dass der verbleibende Teil der EAV unter Aufgabe ihres Status als Anstalt in die Bundesverwaltung überführt wird? <i>(Ziff. 8.1 Bericht SStG)</i>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Bemerkungen: Flankierende Massnahmen mit der Aufhebung des Monopols gemäss Artikel 64 Absatz 1 SStG werden begrüsst. Der Bund soll wie bei der Privatisierung anderer Monopole weiterhin an der neuzugründenden Gesellschaft beteiligt sein.		



## B. Entwurf des Spirituosensteuergesetzes (SStG)

1.	Befürworten Sie den Verzicht ...			
	a) ... auf das Bundesmonopol zur Herstellung von Spirituosen? <i>(Ziff. 6.1 Bericht SStG)</i>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
	b) ... auf das Bundesmonopol zur Herstellung von Ethanol? <i>(Ziff. 6.1 Bericht SStG)</i>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
	c) ... auf das Bundesmonopol zur Einfuhr von Ethanol? <i>(Ziff. 6.2 Bericht SStG)</i>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
	Bemerkungen:			
2.	Befürworten Sie, dass sich der Bund baldmöglichst aus dem liberalisierten Ethanolmarkt zurückzieht? <i>(Ziff. 6.2 und 6.3 Bericht SStG; Art. 65 SStG)</i>		Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Bemerkungen:			
3.	Zur Sicherung der Spirituosensteuer bedarf es neuer Kontrollinstrumente. Befürworten Sie das Instrument ...			
	a) ... der Meldepflicht? <i>(Art. 5 i.V. 4 Abs. 1 SStG)</i>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
	b) ... des Alkoholregisters? <i>(Art. 4 SStG)</i>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
	c) ... der Verwendungsverpflichtung? <i>(Art. 8 SStG)</i>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
	d) ... des Denaturierungsbeauftragten? <i>(Art. 18 Abs. 1 Bst. b SStG)</i>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
	Bemerkungen:			



4.	<p>Die in Frage B.3. aufgeführten neuen Instrumente ergänzen bestehende Kontrollinstrumente. Erachten Sie dieses Instrumentarium als hinreichend zur Sicherung der Spirituosensteuer?</p> <p>Wenn nein: Welche zusätzlichen Instrumente scheinen Ihnen angezeigt?</p>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Bemerkungen:			
5.	Befürworten Sie grundsätzlich die Optimierungen des Steuersystem, bestehend aus ...		
a) ... einer einheitlich geregelten Steuerpflicht? (Art. 11 SStG)	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
b) ... einer Reduktion und Vereinheitlichung der steuerlichen Privilegien? (Art. 17 SStG)	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
Bemerkungen: Die Beschränkung der Steuerpflicht auf die Herstellenden und die Importierenden stellt im Vergleich zur geltenden Gesetzgebung eine wesentliche Vereinfachung dar und ist deshalb zu begrüßen.			
6.	<p>Inskünftig sollen alle natürliche Personen von mehr als 18 Jahren einheitlich und unabhängig davon, ob sie in der Landwirtschaft tätig sind, ohne Entrichtung der Spirituosensteuer pro Kalenderjahr Spirituosen im Umfang von 10 Liter reinen Alkohols herstellen bzw. herstellen lassen können. (Art. 17 Abs. 1 Bst. c SStG)</p> <p>Befürworten Sie diese Vereinheitlichung des Steuerprivilegs ...</p>		
a) ... im Grundsatz?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
b) ... hinsichtlich seiner Höhe?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
		<i>weil</i> ... zu hoch <input checked="" type="checkbox"/> ... zu tief <input type="checkbox"/>	
Bemerkungen: Die vorgeschlagene Regelung würde bedeuten, dass auch junge			



	Erwachsenen zu sehr günstigen Preisen 10 Liter reinen Alkohols herstellen oder herstellen lassen könnten. Im Zusammenhang mit neuen populären Formen des Rauschtrinkens (Botellones), wo der Alkohol gezielt auf einen bestimmten Zeitpunkt hin beschafft wird, erscheint dies bedenklich.
7.	Zusätzliche Anliegen hinsichtlich SStG: Nach dem geltenden Alkoholgesetz legt der Bundesrat nach Anhörung der Beteiligten den Steuersatz fest. Im erläuternden Bericht sind die Steuersätze der Nachbarländer nicht ersichtlich (vgl. Ausführungen zu Art. 15 und 16, S. 58 f.), weshalb die Vernehmlassungsteilnehmenden sich kein Bild über die Situation verschaffen können. Demzufolge kann im Rahmen dieser Totalrevision zu einem wesentlichen Punkt der Gesetzgebung nämlich zur Höhe des Steuersatzes keine Aussage gemacht werden, was bedauert wird.

### C. Entwurf des Alkoholgesetzes (AlkG)

1.	Befürworten Sie, dass die Handels- bzw. Werbebestimmungen für alkoholische Getränke nicht mehr in mehreren Erlassen, sondern in einem Gesetz geregelt werden?	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Bemerkungen:			

#### Werbung

1.	Befürworten Sie den Vorschlag, wonach die Spirituosen weiterhin strengeren Werbebestimmungen unterstehen als Bier und Wein? (Art. 3 AlkG)	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Bemerkungen:			
2.	<u>Befürworten Sie die folgenden inhaltlichen Werbebeschränkungen:</u>		
	a <sub>1</sub> ) Spirituosen: Beschränkung der Werbung auf Sachlichkeit; Verbot preisvergleichender Angaben, des Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen. (Art. 3 Abs. 1 - 3 AlkG)	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	a <sub>2</sub> ) Bier und Wein: Werbung erlaubt vorbehaltlich Jugendschutz. (Art. 4 Abs. 1 AlkG)	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Bemerkungen:			
3.	<u>Befürworten Sie die folgenden Beschränkungen hinsichtlich Werbeträgern:</u>		



	b <sub>1</sub> ) Spirituosen: Verbot der Werbung auf Gegenständen ohne sachlichen Bezug, in und an öffentlichen Verkehrsmitteln, in Radio und Fernsehen; erlaubt in übrigen Medien unter Vorbehalt des Jugendschutzes. (Art. 3 Abs. 4 AlkG)	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	b <sub>2</sub> ) Bier und Wein: Werbung erlaubt. Vorbehalt Jugendschutz. (Art. 4 Abs. 2 Bst. a und b AlkG)	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Bemerkungen:			

4.	<u>Befürworten Sie die folgenden örtlichen Werbebeschränkungen</u>		
	c <sub>1</sub> ) Spirituosen: Verbot der Werbung in und an öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden sowie auf deren Arealen, auf Sportplätzen, Sportveranstaltungen sowie an Orten, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden. (Art. 3 Abs. 5 AlkG)	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	c <sub>2</sub> ) Bier und Wein: Werbung erlaubt. Vorbehalt Jugendschutz. (Art. 4 Abs. 2 Bst. c AlkG)	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Bemerkungen: Bier und Wein sollten in Bezug auf die örtlichen Werbebeschränkungen gleich wie Spirituosen behandelt werden.			
5.	Würden Sie einheitliche, für alle alkoholischen Getränke gleichermaßen geltende Werbebestimmungen befürworten ...		
	a) ... auf dem strengeren Niveau analog Alkoholgesetz?	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	b) ... auf dem auf den Jugendschutz beschränkten Niveau des Lebensmittelrechts?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Bemerkungen:			
6.	Befürworten Sie die folgende Zuständigkeitsordnung:		
	a) Der Bund ist abschliessend zuständig für den Erlass und für die Kontrolle von inhaltlichen Werbebeschränkungen und solchen hinsichtlich Werbeträgern.	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	b) Die Kantone sind zuständig für die Kontrolle der örtlichen Werbebeschränkungen und können weitergehende örtliche Beschränkungen vorsehen.	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>



	Bemerkungen:
--	--------------

Handel

1.	Sind Sie einverstanden mit den Zielen, die mit den Handelsbestimmungen erreicht werden sollen: (Ziff. 4.2 Bericht AlkG)		
	a) Verleitung zum Alkoholkonsum minimieren?	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	b) Ausweichen auf alkoholfreie Getränke ermöglichen?	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	c) Schutz der Jugend?	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	d) Kontrolle des Handels gewährleisten?	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Bemerkungen:		
2.	Befürworten Sie den Vorschlag, wonach der Bund Spirituosen, Bier und Wein im Grundsatz grundsätzlich einheitlichen Handelsbestimmungen unterstellt? (Art. 4ff. AlkG)	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Bemerkungen:		
3.	Befürworten Sie die folgenden für Spirituosen bzw. für Bier und Wein unterschiedlich geregelten Handelsbestimmungen:		
	a) Gewährung von Vergünstigungen (Lockvogelangebote)? (Art. 7 AlkG)	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
	b) Abgabealter?	Ja	Nein



	(Art. 8 Abs. 1 AlkG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Bemerkungen: Das Verbot von Lockvogel-Angeboten für Spirituosen ist aus Präventionssicht zu begrüssen. Allerdings ist es keineswegs einzusehen, weshalb der Bundesrat ohne sachliche Begründung die Auffassung vertritt, "eine Ausdehnung dieser Vorschrift auf sämtliche alkoholischen Getränke ginge zu weit" (Botschaft, S. 30). Aus gesundheitspolitischer Sicht ist es in jedem Fall problematisch, mit extragünstigen alkoholischen Getränken Gäste anzulocken. Daher sollen für sämtliche alkoholischen Getränke die gleichen Bestimmungen gegen "Lockvogelangebot" gelten.</p>			

4.	Braucht es im Handel zusätzliche Sonderregelungen, die ausschliesslich gelten für ...		
	a) ... Spirituosen? Wenn ja, welche? Generelles Verkaufsverbot von 22.00 bis 07.00 Uhr	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	b) ... Bier? Wenn ja, welche? Generelles Verkaufsverbot von 22.00 bis 07.00 Uhr	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	c) ... Wein? Wenn ja, welche? Generelles Verkaufsverbot von 22.00 bis 07.00 Uhr	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Bemerkungen: Da unter 5. ein Bemerkungsfeld fehlt, hier die Bemerkungen zur Frage 5.a): Die Abgabe von Alkohol durch Automaten ist grundsätzlich abzulehnen, auch bei so genannt beaufsichtigten Automaten.			
5.	Befürworten Sie die folgenden Bestimmungen über den Handel mit alkoholischen Getränken:		
	a) das Abgabeverbot an unbeaufsichtigten Automaten?	Ja	Nein



	(Art. 6 Abs.1 Bst. a AlkG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	b) das Verbot der unentgeltlichen Abgabe, vorbehältlich Degustationen mit Betreuung durch Personal? (Art. 6 Abs.1 Bst. b AlkG)	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	c) das Verbot bzw. die zeitliche Beschränkung der Gewährung von Vergünstigungen (Lockvogelangebote)? (Art. 7 AlkG)	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	d) die Beschränkung des Abgabealters (16/18)? (Art. 8 Abs. 1 AlkG)	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	e) das Verbot der Weitergabe in unmittelbarer Umgehung des altersabhängigen Abgabeverbots? (Art. 8 Abs. 2 AlkG)	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	f) die Pflicht kostendeckender Preise? (Art. 10 AlkG)	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	g) die Pflicht zum Angebot alkoholfreier Getränke? (Art. 11 AlkG)	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

6.	Erachten Sie eine Beschränkung der Lockvogelangebote für Bier und Wein in der vorgeschlagenen Form (Angebote zulässig ausser an Freitagen und Samstagen von 21 bis 9 Uhr des Folgetages) als .... (Art. 7 Abs. 2 AlkG)		
	a) ... hinreichend?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
	b) ... zu weit gehend?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
	c) ... zu wenig weit gehend?	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Bemerkungen: Lockvogelangebote für Bier und Wein sollen grundsätzlich verboten sein. Einerseits aus präventiver Sicht und andererseits ist ein generelles Lockvogelangebots-Verbot für sämtliche alkoholischen Getränke auch für die Bevölkerung transparenter.		
7.	Befürworten Sie, dass der Bund den Handel mit alkoholischen Getränken nicht abschliessend regelt, so dass die Kantone	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>



	weitergehende Beschränkungen vorsehen können? (Art. 6 Abs.2 AlkG)		
	Bemerkungen:		
8.	Befürworten Sie den Vorschlag, wonach für den Einzelhandel... (Art. 5 AlkG)		
	a) ... mit alkoholischen Getränken eine kantonale Bewilligung nötig ist?	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	b) ... ausschliesslich mit Weinen eine Meldepflicht bei der Weinhandelskontrolle ausreicht?	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Bemerkungen:		
9.	Befürworten Sie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Alkohol-Testkäufe? (Art. 9 AlkG; Ziff. 6.1 Bericht AlkG)	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Bemerkungen: Die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit von Testkäufen ist sehr begrüssenswert. Beim Vollzug der geltenden Jugendschutzbestimmungen herrscht grosser Handlungsbedarf. Erfahrungen in etlichen Kantonen zeigen: Testkäufe sind ein wirksames Mittel zur Verbesserung des Jugendschutzes.		

Schlussfrage

Befürworten Sie Massnahmen, die der Gesetzesentwurf noch nicht vorsieht?	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, welche? Es soll eine gesetzliche Bestimmung eingefügt werden, damit die Kantone explizit eine Rechtsgrundlage haben, um zeitlich und örtlich beschränkte Alkoholverbote auszusprechen.		

Wir bitten Sie, den ausgefüllten Fragebogen bis **31. Oktober 2010** an eine der folgenden Adressen zu richten:



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Alkoholverwaltung  
Totalrevision  
Länggassstrasse 35  
3000 Bern 9

oder

[totalrevision@eav.admin.ch](mailto:totalrevision@eav.admin.ch)

Besten Dank für Ihre Teilnahme